



An die Schulführungskräfte
aller Schulstufen

Bozen, 14.03.2017

Bearbeitet von:
Evi Chizzali
Wolfgang Oberparleiter
0471 - 417553
0471 - 417550

z.K. An die Schulgewerkschaften

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal
An das Pensionsamt für das Lehrpersonal

Rundschreiben Nr. 8/2017

Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und Reduzierung der Unterrichtszeit

Sehr geehrte Lehrpersonen, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten, sehr geehrte Schulführungskräfte,

die Anträge um Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und um Reduzierung der Unterrichtszeit sind bis

12. April 2017

an die Schuldirektion des derzeitigen Dienstsitzes zu richten.

Die Antragsformulare finden Sie unter:

http://www.provinz.bz.it/schulamtservice/318.asp?&368_action=4&368_article_id=67941

Achtung: In diesem Jahr gibt es zur Teilzeitarbeit wichtige Neuerungen.

1. Teilzeitarbeit

Der Beschluss der Landesregierung vom 29.11.2016, Nr. 1323 sieht vor, dass die Teilzeitarbeit für einen Dreijahreszeitraum festgelegt wird. Der erste Dreijahreszeitraum betrifft die Schuljahre 2017/18 bis 2019/20. Heuer müssen alle Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, die ein Teilzeitverhältnis wünschen, bis zum oben genannten Termin einen Antrag einreichen. Dies gilt auch für Lehrpersonen, die sich zurzeit schon in einem Teilzeitverhältnis befinden und in Teilzeit bleiben wollen. Wer keinen Antrag einreicht, ist ab 1.9.2017 in Vollzeit.

Auch in den folgenden beiden Jahren des Dreijahreszeitraumes können Teilzeitanträge gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt dann allerdings nur mehr für den verbleibenden Teil des Dreijahreszeitraums.



Innerhalb des Dreijahreszeitraums kann aus schwerwiegenden Gründen die Umwandlung des Dienstverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit beantragt werden. Der Antrag ist bei der Schule einzureichen und wird von dieser ans Amt für Schulverwaltung weitergeleitet. Er kann abgelehnt werden, wenn dafür keine freie Stelle verfügbar ist. Im Falle einer Schwangerschaft bzw. bei obligatorischer Mutterschaftszeit besteht das Anrecht auf Rückkehr in Vollzeit am Ende eines jeden Schuljahres.

Das Ausmaß der Teilzeitarbeit kann zwischen 30 und 90 Prozent des entsprechenden Vollzeitarbeitsverhältnisses liegen. Das effektive Ausmaß der Teilzeitarbeit und die horizontale und vertikale Gliederung der Arbeitszeit richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen, wobei nach Möglichkeit auch die persönlichen Bedürfnisse des Lehrpersonals berücksichtigt werden. Im Teilzeitantrag gibt die Lehrperson die gewünschte Wochenstundenzahl an. Die effektive Wochenstundenanzahl wird von der Schulführungskraft im Einvernehmen mit der Lehrperson festgelegt und kann von der gewünschten Wochenstundenzahl im gesamten Dreijahreszeitraum in der Regel um höchstens 2 Wochenstunden abweichen. Stärkere Abweichungen setzen jedenfalls die Zustimmung der Lehrperson voraus.

Die Wochenstundenzahl des Teilzeitverhältnisses wird bei allen Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule sowie bei den Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule zu 18 in Bezug gesetzt. Eine Wochenstundenzahl von 9 entspricht somit einem Teilzeitverhältnis von 50 %, eine Wochenstundenzahl von 13,5 entspricht einem Teilzeitverhältnis von 75 %. Zusätzlich zur Wochenstundenzahl sind die Auffüllstunden im Verhältnis zur Teilzeitarbeit zu erbringen. Bei einer Wochenstundenzahl von 13,5 (75 %) sind beispielsweise 1,5 Auffüllstunden zu erbringen ($2 \times 13,5 / 18$).

Die für den Unterricht notwendige zusätzliche Arbeitszeit laut Art. 8 des Landeskollektivvertrages (z. B. Elternarbeit, Planung, ...) ist im Verhältnis zur geleisteten Stundenanzahl zu erbringen. Keine Kürzung der Arbeitszeit aufgrund der Teilzeit erfolgt für die Bewertungskonferenzen und die Prüfungen sowie für jene Stunden, die für die Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane (Klassenrat, Lehrerkollegium) der Schule notwendig sind.

Lehrpersonen in Teilzeit oder mit beantragter Teilzeit, die über eine provisorische Zuweisung oder Verwendung in eine neue Schule wechseln, zählen in diesem Jahr nicht für das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages. Zuständig für die Ausstellung des Teilzeitvertrages ist jene Schule, in der die Lehrperson effektiv Dienst leistet.

Teilzeitverträge infolge Neuaufnahme und Mobilität:

Lehrpersonen können auch bei der Aufnahme in den unbefristeten Dienst einen Reststundenauftrag wählen und sind somit nur für dieses eine Jahr in Teilzeit. Genauso können (Vollzeit-) Lehrpersonen im Rahmen der Anträge um Verwendung und provisorische Zuweisung die Bereitschaft zur Teilzeit erklären und eine Teilzeitstelle erhalten. In diesen Fällen wird der Teilzeitvertrag für die Dauer der Zuweisung bzw. Verwendung ausgestellt. Diese Teilzeitverträge fallen nicht in das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages.

Sämtliche Teilzeitverträge sind in diesem Jahr neu auszustellen. Auch für alle Lehrpersonen, die von einem Teilzeit- in ein Vollzeitverhältnis wechseln, ist ein neuer Vertrag auszustellen. Für die Erstellung der Teilzeitverträge werden in Kürze neue Vordrucke übermittelt. Bitte nur mehr diese verwenden.

2. Besondere Teilzeit

Die besondere Teilzeit ist im Artikel 14, Absatz 10 des Landeskollektivvertrages geregelt. Dieser sieht vor, dass Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und einem Dienstalter von wenigstens zehn Jahren die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit zu 50 Prozent für die Dauer von zwei Schuljahren beantragen und die in diesem Biennium vorgesehene Arbeitsleistung in einem einzigen Schuljahr erbringen können. In beiden Schuljahren erhält die Lehrperson 50 Prozent des Gehalts. Sie zählen in jeder Hinsicht als Dienstzeit.

Die besondere Teilzeit ist mit der normalen Teilzeitarbeit laut Punkt 1 nicht vereinbar. Sie kann in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden. Die besondere Teilzeit wird für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrags nicht berücksichtigt.



3. Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit

Die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit wird vom Artikel 16 des Landeskollektivvertrages geregelt. Der Fünfjahreszeitraum gliedert sich in den Zeitraum der Arbeitsphase (vier Jahre volle Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung) und in jenen der Ruhepause (ein Jahr ohne Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung - auch Sabbatjahr genannt).

Die Ruhepause kann auf Antrag aufgeschoben und innerhalb der nächsten fünf Jahre beansprucht werden. Es kann aber auch darauf verzichtet und die Nachzahlung des nicht bezogenen Gehaltsteiles beantragt werden. Ein Verzicht bzw. Aufschub der geplanten Ruhepause auf ein späteres Schuljahr muss der Schule von der Lehrperson bis **zum 30. April 2017** gemeldet werden.

Neu: Auch Lehrpersonen in Teilzeit können die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit beantragen. Daraus ergibt sich ein neues Teilzeitausmaß. Dieses muss im Arbeitsvertrag genau festgelegt werden. Aufgrund der verschiedenen Auswirkungen muss jeder einzelne Fall vom Amt für Schulverwaltung überprüft und bestätigt werden. Die Anträge um mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit von Lehrpersonen in Teilzeit sind deshalb von der Schule umgehend an das Amt für Schulverwaltung zu übermitteln.

Die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit wird für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages nicht berücksichtigt.

Die Bestimmungen zur Unterbrechung der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit bei Abwesenheit befinden sich im Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 37/2007.

4. Reduzierung der Unterrichtszeit

Die Reduzierung der Unterrichtszeit gemäß Art. 15 des Landeskollektivvertrages kann von Lehrpersonen beansprucht werden, die in den nächsten drei Schuljahren den Pensionsanspruch anreifen. Dem Antrag um Reduzierung der Unterrichtszeit ist von der Lehrperson eine Kopie des Antrags um Frühpensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand beizulegen. Anstelle der reduzierten Unterrichtszeit leistet die Lehrperson andere didaktische Tätigkeiten oder Verwaltungstätigkeiten.

Lehrpersonen, welche die Reduzierung der Unterrichtszeit in Anspruch genommen haben, können nach ihrer Pensionierung nicht in Teilzeit-Pension weiterarbeiten, außer für jenen Zeitraum, in dem sie aufgrund ihres Lebensalters eine Kürzung der zustehenden Pension hinnehmen müssten.

Die Schulen übermitteln eine Kopie der Anträge an das Schulamt (z. H. Barbara Sabbatini). Dieses holt für die Überprüfung des Pensionsanspruches beim Pensionsamt für das Lehrpersonal die Auflistung der Pensionszeiten („prospettino“) von Amts wegen ein.

Aufgrund der geltenden Regelung (Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214) haben Lehrpersonen unter folgenden Bedingungen Anrecht auf die Frühpension bzw. Altersrente:

Notwendige Beitragsjahre für die Frühpension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2018	2019	2020
Frauen	41 Jahre + 10 Monate	42 Jahre + 2 Monate	42 Jahre + 2 Monate
Männer	42 Jahre + 10 Monate	43 Jahre + 2 Monate	43 Jahre + 2 Monate

Notwendiges Lebensalter für die Alterspension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2018	2019	2020
Frauen und Männer	66 Jahre + 7 Monate	66 Jahre +11 Monate	66 Jahre +11 Monate
Mindestbeitragsjahre: 20			



5. Teilzeitwartestand

Lehrpersonen, die Anspruch auf einen Wartestand für Personal mit Kindern haben, können gemäß Art. 31, Absatz 7 des geltenden Landeskollektivvertrages einen Teilzeitwartestand beanspruchen. Das Personal ist zur Hälfte im Wartestand und zur Hälfte im Dienst. Folglich werden vom Arbeitgeber 100 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt. Der Teilzeitwartestand ist für ein ganzes Schuljahr zu beanspruchen. Erreicht die Lehrperson das Höchstausmaß des Wartestandes, wird sie von Amts wegen für den Rest des Schuljahres in die normale Teilzeit gesetzt.

Die Anträge um Teilzeitwartestand sind **bis spätestens 01.08.2017** an die Schuldirektion des derzeitigen Dienstsitzes zu richten. Auch Lehrpersonen, die ab 01.09.2017 unbefristet in den Dienst aufgenommen werden, können den Teilzeitwartestand beanspruchen. Der Antrag ist unmittelbar nach der Stellenwahl an die Schuldirektion der gewählten Stelle zu richten. Die Maßnahmen zur Gewährung des Teilzeitwartestandes sind möglichst rasch an das Amt für Schulverwaltung und an das Gehaltsamt zu übermitteln.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Hinweis für die Schulen: Die Anträge um Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit sowie Teilzeitwartestand bleiben an den Schulen. Die Arbeitsverträge und Maßnahmen zur Gewährung sind hingegen dem Amt für Schulverwaltung und dem Gehaltsamt zu übermitteln. Weitere Hinweise dazu werden noch bekannt gegeben.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Frau Evi Chizzali, Tel. 0471 417553 und Amtsdirektor Wolfgang Oberparleiter, Tel. 0471 417550.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
Peter Höllrigl

i. A. Stephan Tschigg
Abteilungsleiter
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)